

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preisveränderung bei Verhinderung von der Redaktion wöchentlich 20 Pf., monatlich 20 Pf., vierteljährlich 2.40 Mk., und unter Umständen entsprechend. / Bei den bestellten Postämtern vierteljährlich 2.40 Mk. eine Zustellungsgebühr. / Die Abonnenten, Postämter sowie andere Abnehmer und Geschäftskunde werden über alle Veränderungen in der Redaktion, der Lieferanten oder der Verlagsverhältnisse in Kenntnis gesetzt. / Im Falle eines Streiks oder sonstiger Unregelmäßigkeiten in der Redaktion wird die Redaktion auf die Kosten der Abonnenten für die Zeit der Unterbrechung der Zeitung nicht haftbar gemacht. / Die Redaktion ist nicht verpflichtet, zu übernehmen, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Anzeigen in diesem Blatte sind unter der Bedingung der Annahme zu veröffentlichen. / Berliner Zeitung: Berlin 622. 25.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das  
Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
sowie für das Königliche  
Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Nr. 28614.

Nr. 190.

Freitag den 16. August 1918.

77. Jahrg.

### Ämtlicher Teil.

## Fleischversorgung, Fleischpreise.

Auf Anordnung des Kriegsernährungsamts und des Königl. Ministeriums des Innern sowie auf Grund der in den Amtsblättern veröffentlichten Verordnungen des Ministeriums vom 22. Juli und 26. Juli 1918 wird für den Kommunalverband Meißen-Land einschließlich der residierten Städte Rössen, Lommsdorf und Wilsdruff folgendes bestimmt:

### A. Fleischbezug.

I. Die mit Ausnahme der fleischlosen Wochen wöchentlich auf Bezugschein gegen Abgabe der jeweilig geltenden Reichsfleischmarken vom Fleischer zu verarbeitende Fleischmenge beträgt vom 19. August 1918 ab bis auf weiteres

#### a. für Personen über 6 Jahre

- 125 g Frischfleisch mit Knochen oder
- 100 g Hackfleisch (soweit vorhanden) oder
- 125 g Wurst.

#### b. für Kinder bis zu 6 Jahren

- 62 1/2 g Frischfleisch mit Knochen oder
- 50 g Hackfleisch (soweit vorhanden) oder
- 62 1/2 g Wurst.

Eine Abweichung von diesen Sätzen darf nur auf Grund anderer Festsetzung des Kommunalverbandes erfolgen.

II. Für die Reichsfleischkarte gelten vom 19. August 1918 ab an Stelle der alten auf der Rückseite des Mittelfeldes aufgedruckten Bestimmungen folgende neue Bestimmungen:

Auf die einzelnen Abschnitte dieser Karte können bezogen werden:  
bis zu 20 g Fleisch mit Knochen  
oder 16 g Hackfleisch  
oder 20 g Blutwurst, Leberwurst, Brühwurst oder Mettwurst  
oder 40 g Freibankfleisch, Wildbret, Ziegenfleisch oder Fleischkonserven (mit der Dose gewogen).

Hühner sind stets mit 400 g, junge Hühner bis zu 1/2 Jahr mit 200 g anzurechnen.

Die einzelnen Wochenabschnitte haben nur für die aufgedruckte Zeit Gültigkeit.

Für die nicht an den Fleischer abzugebenden Abschnitte der Reichsfleischkarte können nach vorstehendem Satz Freibankfleisch, Wildbret, Ziegenfleisch, Fleischkonserven oder Hühner bezogen werden.

Diese Vorschriften gelten auch für die Belieferung der Militärurlauberkarten, da Militärurlauberkarten hinsichtlich der Verpflegung der Zivilbevölkerung gleichgestellt sind.

### B. Fleischlose Wochen.

#### 1. In den Wochen vom

- 19. bis 25. August,
- 9. bis 15. September,
- 30. September bis 6. Oktober und
- 21. bis 27. Oktober

dürfen Fleisch und Fleischwaren, die dem Vorkostweg unterliegen, also auch Fleisch von Reis, Damp-, Schwarz- und Rehmild sowie Hühner, Kaputte und Boullarden, ferner Speisen, die ganz oder teilweise aus markenpflichtigem Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher vertrieben werden.

2. Eine Ausnahme bildet die Sonderbelieferung der Kranken und zulageberechtigten Arbeiter einschließlich der Erntearbeiter mit Fleisch und Wurst und die Abgabe durch die Selbstverfoger an die in § 12 Absatz 2 der Reichsfleischordnung genannten Personen.

3. Die unter Nr. 2 genannten Personen erhalten jedoch in den fleischlosen Wochen nicht die Grundration, sondern nur die ihnen zustehende Zulage.

4. Von den im Bezirke ausgegebenen Reichsfleischmarken werden die Reihe Y mit den 10 Abschnitten vom 19. bis 25. August 1918 sowie die Reihe B mit den 10 Abschnitten vom 9. bis 15. September 1918, soweit es sich um Fleischbezug handelt, für ungültig erklärt. Auf diese Abschnitte sind die jeweils in der fleischlosen Woche als Ersatz für das Fleisch gegebenen Nahrungsmittel zu beziehen.

5. In der ersten fleischlosen Woche werden gemäß Bekanntmachung des Kommunalverbandes Meißen-Land vom 12. August 1918 1 1/2 Pfund Kartoffeln gewährt. Die Ersatzlieferung für die nächsten fleischlosen Wochen wird noch bekanntgegeben werden.

6. Die Kranken sowie die zulageberechtigten Personen (B Nr. 2) erhalten das ihnen für die fleischlosen Wochen zustehende Zulagefleisch gegen Hingabe der betreffenden Abschnitte der Fleischzulagekarte.

7. Die Fleischer haben den Bedarf an Fleisch für Schwerarbeiter, Erntearbeiter und Kranke für die fleischlosen Wochen unter Vorlegung der Kundenliste der Schlachtkäute rechtzeitig anzuzeigen.

Die Schlachtkäute stellen ihnen das benötigte Fleisch aus ihren Vorräten zur Verfügung.

### C. Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

Vom 19. August 1918 ab dürfen folgende Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren verlangt werden. Für:

- a. Rindfleisch mit eingemachten Knochen oder Knochenbeilage 2.25 Mk. für das Pfund
- b. Kalbfleisch mit eingemachten Knochen oder Knochenbeilage 1.85 Mk. für das Pfund

c. Hackfleisch	2.50 Mk. für das Pfund
d. Blutwurst, Leberwurst, Brühwurst, Mettwurst	2.15 Mk. für das Pfund
	2.40 Mk. für das Pfund
e. Hammelfleisch mit eingemachten Knochen oder Knochenbeilage, soweit es sich um Mutterfleisch handelt	2.— Mk. für das Pfund
soweit es sich um Lammfleisch handelt	2.40 Mk. für das Pfund

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

### D. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden auf Grund der Reichsfleischordnung oder des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft.

Meißen, am 14. August 1918.

Nr. 477 II L.

Kommunalverband Meißen-Land.

## Brotversorgung, Backvorschriften, Mehl- und Brotpreise.

### A) Brotversorgung.

#### I. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

Nachdem die Reichsgetreideverordnung vom 19. August 1918 ab die Mehration für die versorgungsberechtigte Bevölkerung von 160 g auf 200 g auf den Tag und Kopf erhöht hat, wird für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land nach Anhörung des Ernährungsausschusses folgendes bestimmt:

#### 1. Grundration:

Mit Wirkung vom 19. August 1918 wird die Grundration der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis auf weiteres auf wöchentlich 1900 g Brot festgelegt.

Demzufolge dürfen auf die vom Kommunalverband Meißen Stadt und Land in Form von Brotmarken ausgegebenen Brotmarken der versorgungsberechtigten Bevölkerung abgegeben und bezogen werden (siehe auch die Uebersicht im Anhang):

- a) auf einen ganzen, über 4 Pfd. Brot lautenden Brotmarkenbogen künftig: 1900 g Brot oder 1500 g Weißbrot (20 Semmeln zu je 75 g) oder 1200 g Mehl,
- b) auf je eine Brotmarke aus dem Brotmarkenheft über 1 Pfd. Brot oder 375 g Weißbrot (5 Zeilen Semmeln zu je 75 g) oder 300 g Mehl künftig: die auf der Brotmarke aufgedruckte Menge Brot oder Mehl,
- c) auf je eine kleine Marke über 100 g Brot künftig: 80 g Brot oder 75 g Weißbrot oder 60 g Mehl.

#### 2. Brotzulagen der Schwerarbeiter und sonstigen Zulageberechtigten:

Die Zuschlagsmarken für Schwerarbeiter, werdende und stillende Mütter usw. sowie die Zuschlagsmarken für Schwerstarbeiter sind auch weiterhin voll mit je 1 Pfd. Brot usw. zu beliefern.

Die Schwerarbeiter, werdenden und stillenden Mütter usw. erhalten also vom 19. August 1918 ab wöchentlich insgesamt 2400 g Brot (nämlich 1900 g Grundration nach oben Ziffer 1 und 1 Pfd. Brotzulage) oder eine entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl. Die Schwerstarbeiter erhalten wöchentlich insgesamt 2900 g bzw. 3400 g Brot (nämlich 1900 g Grundration, 1 Pfd. Schwerarbeiterzulage und 1 bis 2 Pfd. Schwerstarbeiterzulage) oder eine entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl.

Für die Bewährung der Brotzulagen sind im übrigen auch weiterhin die bekannten Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 25. Juli 1917 und 5. September 1917 maßgebend.

#### II. Selbstverfogeration.

Der Kommunalverband hat auf Grund des § 4 der Reichsgetreideverordnung bereits durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1918 bestimmt, daß die Selbstverfogeration vom 15. August 1918 ab wieder in der vollen Höhe zu gewähren ist. Die Selbstverfoger-Brotmarkenbogen sind daher künftig in der vollen Höhe des aufgedruckten Wertes zu beliefern.

### B) Backvorschriften.

1. Vom 19. August 1918 an sind entsprechend der Grundration der versorgungsberechtigten Bevölkerung auch Brote im Gewicht von 1900 g herzustellen. Außerdem dürfen Brote im Gewichte von 1 Pfd., 2 Pfd., 4 Pfd. oder 6 Pfd. gebacken werden. Die Bäcker haben aus 100 Pfund Mehl mindestens 136 Pfund Schwarzbrot herzustellen und hierzu eine entsprechende Zahl von Brotmarken einzusetzen. Der Verlust für Schwund, Verkohlung usw. ist hierbei bereits berücksichtigt.

2. Das Mischungsverhältnis wird für die Herstellung von Schwarzbrot auf 70 Teile 94-prozentigen Roggenmehls und 30 Teile 94-prozentigen Weizenmehls festgelegt.